

Anlage 2
Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmender Verband: GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
1	§ 39 Absatz 4	Bei der Beauftragung der zugelassenen Untersuchungsstelle stellt der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage insbesondere im Hinblick auf seine Anzeigepflichten nach § 47 sicher, dass die zugelassene Untersuchungsstelle ihn unverzüglich über Folgendes in Kenntnis setzt setzen kann,	In §15a TrinkwV a.F. wurde die Untersuchungsstelle verpflichtet, den USI über die Überschreitung des Maßnahmewertes zu informieren. Neu soll der USI sicherstellen, dass die Untersuchungsstelle ihn unverzüglich in Kenntnis setzt. Dies kann er aber gar nicht sicherstellen, da der USI nicht über Prozesse der Untersuchungsstelle verfügen kann. Hier entsteht eine Verpflichtung des USI, der er nicht nachkommen kann. Der USI kann sicherstellen, dass er in Kenntnis gesetzt werden kann, durch Angabe Handynummer, Ansprechpartner etc.
2	§ 42 Absatz 2 Nummer 2 b	im Falle der Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. nach § 31 zusätzlich die in § 43 Absatz 5 bezeichnete Empfehlung des Umweltbundesamts beachtet worden ist und vor der Probennahme in der Peripherie mindestens	Durch die TrinkwV und die zu beachtenden anhänglichen technischen Vorgaben wird im Bereich der Steigstränge derzeit keine Beprobung der Trinkwasser-Installation in ihren zentralen Bereichen erreicht. Genau dies war aber Intention der ersten Änderungsverordnung (siehe Wortlaut

Anlage 2

		<p>3 Liter Wasser ablaufen gelassen wurden, um systemische Ergebnisse zu erhalten,</p>	<p>Begründung). Die Ein-Liter-Regel (UBA) für die Probenahme im Wohnungsbereich führt genau gegenteilig zu einer Beprobung der nicht zirkulierenden Bereiche. Die Ergebnisse sind für sich genommen zwar interessant, helfen aber nicht, den regelgerechten Anlagenbetrieb nachzuweisen. Sie spiegeln lediglich die Folgen der Nutzung bzw. Nichtnutzung durch den Mieter.</p> <p>Allerdings werden die Konsequenzen eines Legionellenbefundes nicht hinsichtlich ihres Fundortes Peripherie oder zentrale Installation differenziert. Es wird regelmäßig ignoriert, dass der überwiegende Teil der Befunde in der Wohnungswirtschaft auf lokale Kontaminationen zurückzuführen ist.</p> <p>Nicht zuletzt durch die eingeführten Automatismen bei Überschreitung des Maßnahmenwertes wird der Vermieter sofort vollumfänglich organisatorisch und damit auch finanziell belastet.</p> <p>Die Ein-Liter-Regel ist auf eine mindestens Drei-Liter-Regel abzuändern!</p>
3	<p>Anlage Teil II Spezieller Indikatorparameter für Anlagen der Trinkwasserinstallation</p>	<p>Technischer Maßnahmenwert 99-100 KBE/100 ml</p>	<p>Durch die Hochrechnung der 1ml Probe auf 100ml stellt jede Probe mit Befund eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes dar. Deshalb wurde in vergangenen Änderungen der Auslöser von Maßnahmen auf größer 100 KBE / 100 ml festgelegt. Mit der Absenkung des Wertes auf 99 KBE wird diese Änderung ohne Grund wieder eingefangen. Schon die Änderung der Prüfmethodik hatte 2018 zu mehr Überschreitungsbefunden geführt. Dies bedeutete vielfach auch, dass vormals negative Anlagen nun positiv nachgewiesen wurden, ohne dass sich die Gefährdungslage in irgendeiner Weise geändert hat. Die</p>

Anlage 2

			<p>organisatorischen und kostenseitigen Folgen für den Usl stiegen jedoch erheblich an. Ohne die Sicherheit für Nutzer signifikant zu erhöhen wiederholt sich dies. Es werden neue Kosten produziert, ohne signifikanten Mehrwert für den Verbraucher und dies in Zeiten wo die Wohnkosten in allen Bereichen explodieren. Das ist nicht nachvollziehbar!</p> <p>Unbestritten ist, dass die Trinkwasserinstallationen in der Wohnungswirtschaft seit der ersten Änderung der Trinkwasserverordnung mehr Aufmerksamkeit genießen. Das ist gut. Hier hat die Verordnung ihr Ziel erreicht.</p> <p>Aber es ist nach unserer Auffassung bis heute nicht belegt, dass von wohnungswirtschaftlichen Trinkwasserinstallationen eine außerordentliche Gefährdung der Gesundheit der Mieter ausgeht, die einen solchen organisatorischen und finanziellen Aufwand rechtfertigt. Vermutungen und unbelegte Dunkelziffern helfen hier nicht weiter, insbesondere dann nicht, wenn auch kein signifikanter Rückgang der Gefährdung, bzw. der mit der Wohnungswirtschaft in Verbindung stehenden Legionellenerkrankungen seit Einführung der Beprobungspflicht beobachtet wurde.</p> <p>Die Anforderungen aus der TrinkwV erfordern einen sehr hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand. Es hat sich ein eigener verordnungsalimentierter Geschäftsbereich etabliert. Insbesondere im Hinblick auf die immer stärker im gesellschaftlichen Fokus stehenden Wohnkosten müssen alle Regelungen immer</p>
--	--	--	---

Anlage 2

			wieder hinterfragt werden dürfen, ob sie zielgenau und verhältnismäßig sind.
4	Generell		Die Verordnung sollte Anforderungen an den adressieren, der diese einhalten kann. Anforderungen an den Unternehmer oder sonstigen Inhaber (Usl) der Wasserverteilungsanlagen sollten sich auf die durch ihn beeinflussbaren Bereiche fokussieren. In der Wohnung besteht beim Mieter die Verantwortung, die Trinkwasserinstallation normkonform zu benutzen. Der Mieter (Nutzer) wird aber nicht in der TrinkwV adressiert. Mit prinzipiellem Bezug auf die a.a.R.d.T. wird in der TrinkwV ein ideales Leitungsschema unterstellt, worauf und worüber der Usl jederzeit Zugriff und Verfügungsgewalt hätte. In der wohnungswirtschaftlichen Realität ist dies schlicht nicht gegeben. Die Wohnung stellt einen geschützten Bereich dar, auf den der Vermieter nur ausnahmsweise Zugriff hat. (Und das ist auch gut so!)
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

Anlage 2

19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			